

# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE IN DER KERNSTADT THALE UND IN DEN ORTSTEILEN FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT, STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT UND WEDDERSLEBEN (STRASSENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG)

Auf Grundlage der § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBL LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg Treseburg, Warnstedt und Weddersleben beschlossen:

## §1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Thale erhebt wiederkehrende Beiträge für die eigenen, anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung (Reparatur und Instandhaltung).

Insbesondere sind das Kosten für:

1. **Erneuerung** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. **Erweiterung** ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. **Verbesserung** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 und 242 Abs. 9 BauGB beitragsfähig sind.

## §2 Abrechnungsgebiete

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst. (Anlage 2)

Es werden folgende Abrechnungsgebiete gebildet:

Abrechnungsgebiet „Oberstadt 1“  
Abrechnungsgebiet „Oberstadt 2“  
Abrechnungsgebiet „Auf den Höhen“  
Abrechnungsgebiet „Unterstadt 1“  
Abrechnungsgebiet „Unterstadt 2“  
Abrechnungsgebiet „Unterstadt 3“  
Abrechnungsgebiet „Neinstedter Straße“  
Abrechnungsgebiet Friedrichsbrunn  
Abrechnungsgebiet Neinstedt

Abrechnungsgebiet Stecklenberg  
Abrechnungsgebiet Treseburg  
Abrechnungsgebiet Warnstedt  
Abrechnungsgebiet Weddersleben

## §3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind:  
Der Aufwand für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als diese Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten)
4. Die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
5. Die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- Fahrbahn
- Rad- und Gehwegen,
- Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
- Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
- Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- Bordsteinen und Schrammborden,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
- für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

#### §4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungsgebieten (Anlage 3) gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungsgebieten zusammen gefassten Verkehrsanlagen haben.

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### §5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand wird für jedes Abrechnungsgebiet gesondert ermittelt. (Anlage 2)

#### §6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.

Die Festlegungen eines Bebauungsplanes sind maßgebend, wenn dieser den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat.

3. Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)

1) Ohne Bebauung:

- a) Mit wirtschaftlich genutzten Wald- oder Wasserflächen 2 v.H. der gesamten Grundstücksfläche
- b) Mit Weide-, Acker- oder Gartenlandnutzung 4 v.H. der gesamten Grundstücksfläche
- c) Mit gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau, Deponie, Untergundspeicher) die gesamte Grundstücksfläche

2) Mit einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Festplätze, Kur- und Erholungsparks) 50v. H. der gesamten Grundstücksfläche.

3) Mit Bebauung:

Die Grundstücksfläche der baulichen Anlage auf dem Grundstück einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0m vom jeweils äußeren Rand der Bebauung gemessen.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 87 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Danach gilt:

Solange § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend.
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,3) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende voll Zahl aufzurunden,

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbar oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung:
 

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich gilt die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 3.
 

Für die Bebauung wird ein Zuschlag erhoben:

aa) für das erste Vollgeschoss	1,50
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
  5. Grundstücke im Außenbereich, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 

aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

Grundstücke die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Ödland, Biotop Gemäß NSchG Land Sachsen-Anhalt), werden zu 25 v.H. der gesamten Grundstücksfläche herangezogen.
  - (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 150 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 100 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
  - (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.
- ### § 7 Beitragssatz
- Die Beitragssätze werden in einer gesonderten Beitragssatzsatzung festgelegt.
- ### § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches
- (1) Der Beitragsanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
  - (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



## § 9 Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709).

## § 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12 Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Übergroße Wohngrundstücke im Sinne des § 6 c KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die über diese Größe hinausgehende Fläche wird nur teilweise herangezogen. Die Staffelung beträgt:

Durchschnittsgröße zzgl. 30v.h. mit 100 v. H. der Fläche

von 131v.H. der Durchschnittsfl. bis 180v.H.  
der Durchschnittsfl. mit 50 v.H. dieser Fläche

von 181v.H. der Durchschnittsfl. bis 230v.H.  
der Durchschnittsfl. mit 25v.H. dieser Fläche

von 231v.H. der Durchschnittsfl. bis zur  
Gesamtfläche mit 10v. H. dieser Fläche

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen sollen, wird für Thale und die Ortsteile jeweils getrennt ermittelt. ( Anlage 1)

- (3) Für Grundstücke, die zur Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine neue, erstmalig hergestellte Straße erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50% angesetzt.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken gilt Satz 1 nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden:

- so lange Grundstücke als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I.S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.September 1994 (GVBl. I.S. 2457), genutzt werden oder
- wenn das Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

## § 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich- rechtlicher Verträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden oder wären diese Abgaben unabhängig vom Entstehen zu leisten gewesen, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit (insgesamt längstens jedoch nur die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10 000 € geahndet werden.

**§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16 Anlagen**

Die Anlagen:

1. Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen
2. Listen der Verkehrsanlagen – Berechnung des Gemeindeanteils
3. Abrechnungsgebiete mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 17 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Tretren**

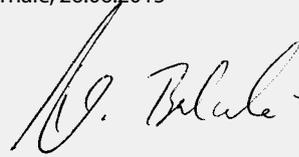
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

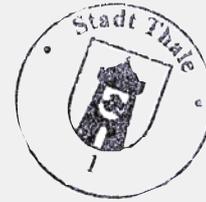
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Warnstedt, Weddersleben, Stecklenberg und Treseburg vom 12.05.2011

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neinstedt vom 20.11.2003 ist auf Grund der Gebietsänderungsvereinbarung bereits am 31.12.2014 außer Kraft getreten.

Thale, 26.06.2015



Thomas Balcerowski  
Bürgermeister



**ANLAGE 1**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE**  
**FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE**

Anlage 1 - zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale								
Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen								
Ortsteil	Gesamtfläche der WGS	Anzahl WGS	Durchschnittsgröße m <sup>2</sup>	130%	180%	Diff. 50%	230%	Diff. 25%
Thale - Kernstadt	1402000	2578	544	707	979	136	1.251	68
Friedrichsbrunn	313923	479	655	852	1.180	164	1.507	82
Stecklenberg	126942	197	644	838	1.160	161	1.482	81
Treseburg	25736	68	378	492	681	95	870	47
Warnstedt	144103	274	526	684	947	131	1.210	66
Weddersleben	183586	410	448	582	806	112	1.030	56
Neinstedt	247545	562	440	573	793	110	1.013	55

**Impressum**

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

**Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:**  
eckpunkt - Die Medienagentur GmbH  
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale  
Tel.: 03947 / 77 29 466  
Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt  
Tel.: 0361 / 65 32 620  
E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

**Verteilung / Briefkastenzustellung:**  
RaatzconnectMedia GmbH  
Tel.: (03 94 84) 738 90 | E-Mail: info@raatz-cm.de

**Druck:** Quedlinburg DRUCK GmbH

**Erscheinungsweise:**  
monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

**Fotos:** eckpunkt (Tosca Zadow, Sindy Rathaj, Stefan Hoffmann), Stadt Thale, www.aboutpixel.de, www.pixelio.de, www.istockphoto.de, www.fotolia.de  
Titelmotiv: Mario Schwennicke, Xyberdyn

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.  
Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.  
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

**ANLAGE 2**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE**  
**FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE**

**- LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL -**

<b>Abrechnungseinheit - "Oberstadt 1"</b>				
<b>Gemeinde Anteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>Mischsatz %</b>	<b>Bemerkung</b>
35%	„Albertstr.“	2405,00	841,75	
35%	„Alfredstr.“	3432,00	1201,20	
35%	„Am Tannenkopf“	2385,00	834,75	
35%	„Baldurweg“	497,00	173,95	
35%	„Bergstr.“	2835,00	992,25	
35%	„Birkenstr.“	2815,00	2266,00	
50%	„Dr.-Ernst-Wachler-Str.“	2267,00	1133,50	
40%	„Friedrichsbrunner Str.“ (Landesstr.)	2729,00	1091,60	bis zur östl. Grenze des Flurst. 13-25/36
35%	„Gebirgsstr.“	762,00	266,70	
50%	„Goetheweg“	2597,00	1298,50	bis zum Übergang in das Flurst. 14-38/6
35%	„Heimburgstr.“	3693,00	1292,55	
35%	„Hermann-Hendrich- Str.“	1536,00	537,60	
50%	"Hubertusstr."	5965,00	2982,50	Hubertusbrücke stadteinwärts
35%	„Jägerstr.“	1512,00	529,20	
50%	„Lindenbergschweg“	3746,00	1873,00	
40%	„Obersteigerweg“	2500,00	1000,00	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
50%	„Parkstr.“	4938,00	2469,00	
50%	"Poststr"	2719,00	1359,50	
35%	„Rodelhaus“	1475,00	516,25	
50%	„Rudolf-Breitscheid- Str.“	7157,00	3578,50	
35%	„Saarbrückner Str.“	2148,00	751,80	
35%	"Sputnikweg"	5046,00	1766,10	
50%	„Stecklenberger Allee“	8401,00	4200,50	
40%	„Walpurgisstr.“	2400,00	960,00	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
35%	„Walpurgisstr.“	1676,00	586,60	Gemeindestr.
50%	„Walther-Rathenau-Str.“	3789,00	1894,50	
50%	„Wotansblick“	1840,00	920,00	
50%	„Wotanstr.“	2044,00	1022,00	
50%	"Bahnhofstr." am Bahnhof	6316,00	3158,00	
50%	"T.-Nolte-Str."	2258,00	1129,00	
50%	"Eisenbahnstr."	6107,00	3053,50	
50%	"Schillerstr."	3993,00	1996,50	
		<b>103983,00</b>	<b>47676,80</b>	
			<b>45,85</b>	
				<b>Gemeindeanteil in Prozent</b>

Abrechnungseinheit - "Oberstadt 2"				
Gemeindeanteil	Straße	Fläche m²	Mischsatz %	Bemerkung
50%	"Am Bodeufer"	12424,00	6212,00	
50%	"An der Hütte"	11397,00	5698,50	
35%	"Harzweg"	1599,00	559,65	
50%	"Karl-Marx-Str."	12523,00	6261,50	
40%	"Steigerweg"	5000,00	2000,00	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
50%	"Steinbachstr."	6838,00	3419,00	
50%	"Otto Schönermark Str."	4369,00	2184,50	
50%	"Bruchstraße"	2125,00	1062,50	
35%	"Bruchweg"	411,00	143,85	
50%	"Bahnhofstraße" nördl. d. Bahnstrecke	1316,00	658,00	
35%	"Bodestieg"	1145,00	400,75	
35%	"Wilhelmstr."	3587,00	1255,45	
35%	"Robertstr."	4375,00	1531,25	
50%	"Rathausplatz"	3040,00	1520,00	
35%	"Bogenstraße"	2355,00	824,25	
35%	"Joachimstr."	4183,00	1464,05	
35%	"Stephanstr."	1500,00	525,00	
35%	"Ahornallee"	1077,00	376,95	
50%	"Margaretenstr."	1142,00	571,00	
35%	"Pfungstanger"	2111,00	738,85	
		<b>82517,00</b>	<b>37407,05</b>	
			<b>45,33</b>	<b>Gemeindeanteil in Prozent</b>

Abrechnungseinheit - "Auf den Höhen"				
Gem. Anteil	Straße	Fläche m²	Mischsatz%	Bemerkung
35%	„Amselweg“	521,00	182,35	
50%	„Bertolt-Brecht-Str.“	5403,00	2701,50	
50%	„Bockrieß“	2036,00	1018,00	bis zur östl. Grenze der Einmündungen Gartenbreite/Stoppenberg
35%	„Kleiner Bockrieß“	373,00	130,55	
35%	„Erich-Mühsam-Str.“	2475,00	866,25	
50%	„Erich-Weinert-Str.“	6685,00	3342,50	
35%	„Ferdinand-Freiligrath-Str.“	2196,00	768,60	
35%	„Fliederweg“	1215,00	425,25	
35%	„Friedrich-Wolf-Str.“	1263,00	442,05	
35%	„Gartenbreite“	12212,00	4274,20	
50%	„Georg-Büchner-Str.“	3475,00	1737,50	
35%	„Georg-Herwegh-Str.“	1507,00	527,45	
35%	„Hagebuttenweg“	486,00	170,10	
35%	„Haselbach“	5337,00	1867,95	
50%	„Heinrich-Heine-Str.“	5270,00	2635,00	
50%	„Kirschallee“	2675,00	1337,50	
35%	„Kurt-Tucholsky-Str.“	1044,00	365,40	
50%	„Lessingstr.“	2273,00	1136,50	
50%	„Musestieg“	7177,00	3588,50	
35%	„Rosenweg“	415,00	145,25	
35%	„Siebensprünge“	2012,00	704,20	
35%	„Sonnenweg“	521,00	182,35	
35%	„Stecklenberger Waldrand“	2317,00	810,95	bis zur östl. Grenze des Flurstücks 151249-004-219
50%	„Theodor-Fontane-Ring“	3969,00	1984,50	
35%	„Tunnelweg“	4400,00	1540,00	bis zum Viadukt
35%	„Willi-Bredel-Ring“	7800,00	2730,00	
50%	„Am Lindenberg“	998,00	499,00	
		<b>86055,00</b>	<b>36113,40</b>	
			<b>41,97</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

### Abrechnungsgebiet - "Unterstadt 1"

Gem. Anteil	Straße	Fläche m <sup>2</sup>	Mischsatz	Bemerkung
35,00%	„Benneckenrode“	9095,00	3183,25	
40,00%	„Brückenstr.“	1250,00	500,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
35,00%	„Eggeröder Weg“	2300,00	805,00	
35,00%	„Heimstr.“	1295,00	453,25	
50,00%	„Juvisystr.“	3000,00	1500,00	
40,00%	„Kahlenbergstraße.“	750,00	300,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
40,00%	„Karlstr.“	750,00	300,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
35,00%	„Kirchberg“	950,00	332,50	
35,00%	„Neue Behrendsdorfstr.“	1429,00	500,15	
35,00%	„Querstr.“	1744,00	610,40	
50,00%	„Rosstrappenstr.“	11569,00	5784,50	
50,00%	„Rübchen“	6462,00	3231,00	
50,00%	„Rübchenstr.“	5157,00	2578,50	
35,00%	„Schwalbenklink“	2586,00	905,10	auch Gehweg bis Rübchen
40,00%	„Wolfsburgstraße.“	1500,00	600,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
		<b>49837,00</b>	<b>21583,65</b>	
			<b>43,31</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

### Abrechnungsgebiet - Unterstadt 2"

Gem. Anteil	Straße	Fläche m <sup>2</sup>	Mischsatz	Bemerkung
35,00%	„Alte Behrendsdorfstr.“	1385,00	484,75	
35,00%	„Alte Topf“	757,00	264,95	
40,00%	„Blankenburger Str.“	3000,00	1200,00	Nur Nebenanlagen, da Landesstraße
35,00%	„Bollergasse“	1017,00	355,95	
40,00%	„Brückenstr.“	1250,00	500,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
35,00%	„Freiheit“	3953,00	1383,55	
35,00%	„Kahlenbergstr.“ Gemeindestr.	3682,00	1288,70	
40,00%	„Kahlenbergstraße.“	750,00	300,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
40,00%	„Karlstr.“	750,00	300,00	Nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
35,00%	„Kirchgartenstr.“	790,00	276,50	
50,00%	„Markt“	3906,00	1953,00	
50,00%	„Marktstr.“	2210,00	1105,00	
35,00%	„Mausstr.“	2123,00	743,05	
35,00%	„Neuer Weg“	1850,00	647,50	
35,00%	„Plan“	250,00	87,50	
50,00%	„Rosstrappenstr.“	8020,00	4010,00	
35,00%	„Schleifenbachstr.“	2363,00	827,05	
35,00%	„Uferstraße“	2720,00	952,00	
35,00%	„Winkel“	643,00	225,05	
35,00%	„Wolfsburgstr.“ Gemeindestr.	3869,00	1354,15	
		<b>45288,00</b>	<b>18258,70</b>	
			<b>40,32</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

Abrechnungsgebiet - "Unterstadt 3"				
Gem. Anteil	Straße	Fläche m²	Mischsatz	Bemerkung
50,00%	"Breite Weg"	1891,00	945,50	
50,00%	"Bucht"	380,00	190,00	
35,00%	"Hüttebrink"	553,00	193,55	
50,00%	"Kantorstr."	1906,00	953,00	
50,00%	"Kirchstr."	3513,00	1756,50	
35,00%	„Kleine Blankenburger Str.“	262,00	91,70	
35,00%	"Knieberg"	258,00	90,30	
50,00%	"Mühlenstraße"	1442,00	721,00	
50,00%	„Neustädter Str.“	3599,00	1799,50	
50,00%	"Schänkeplatz"	1119,00	559,50	
50,00%	„Schänkestr.“	1074,00	537	
50,00%	"Schmiedestr."	1598,00	799,00	
35,00%	"Unter der Linde"	712,00	249,20	
35,00%	"Weiberborn"	480,00	168,00	
35,00%	„Weinbergsweg“	505,00	176,75	
35,00%	"Wendhusenstr."	4525,00	1583,75	
50,00%	„Worth“	3757,00	1878,5	
35,00%	„Worthgarten“	2104,00	736,4	
35,00%	"Ziegelei"	240,00	84	
		<b>29918,00</b>	<b>13513,15</b>	
			<b>45,17</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

Abrechnungsgebiet 4 - "Neinstedter Straße"				
Gem. Anteil	Straße	Fläche m²	Mischsatz	Bemerkung
35,00%	"Gartenstr.“	1331,00	465,85	
50,00%	"Musestieg"	3799,00	1899,50	
40,00%	"Neinstedter Str.“	4000,00	1600,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
35,00%	"Oststr.“	4561,00	1596,35	
35,00%	"Sportplatz“	7116,00	2490,60	
35,00%	"Tunnelweg"	2271,00	794,85	
		<b>23078,00</b>	<b>8847,15</b>	
			<b>38,34</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

<b>Abrechnungsgebiet Friedrichsbrunn</b>				
	<b>Gesamt-</b>	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>Mischsatz</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Verkehrsanlagen</b>	<b>fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>in %</b>	<b>in m<sup>2</sup></b>	
Am Ramberg	460,00	35,00%	161,00	nur Gemeindestr.
Am Ramberg	1.608,00	40,00%	643,20	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
Am Bucheneck	191,00	35,00%	66,85	
An der Forststr.	2.606,00	50,00%	1.303,00	
Beckstr.	1.571,00	50,00%	785,50	
Bocksberg	4.350,00	50,00%	2.175,00	
Falkenhagen	2.387,00	35,00%	835,45	
Forststr.	2.955,00	50,00%	1.477,50	
Hauptstraße	15.722,00	40,00%	6.288,80	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
Hauptstraße	2.486,00	35,00%	870,10	Gemeindestr.
Hinter den Häusern	5.373,00	35,00%	1.880,55	
Infang	4.171,00	35,00%	1.459,85	
Klobenberg	4.512,00	35,00%	1.579,20	
Klobenberg	4.777,00	35,00%	1.671,95	nördl.. Teil
Schreiberring	4.022,00	35,00%	1.407,70	
Schreiberstraße	3.160,00	50,00%	1.580,00	
Siptenfelder Str.	3.550,00	50,00%	1.775,00	
Vor den Häusern	741,00	35,00%	259,35	
Victorshöher Straße	2.000,00	50,00%	1.000,00	bis zur Einfahrt Infang 3/4
Waldstr.	4.694,00	50,00%	2.347,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>71.336,00</b>		<b>29.567,00</b>	
<b>Anteil der Gemeinde in %</b>			<b>41,45%</b>	

<b>Abrechnungsgebiet Stecklenberg</b>				
	<b>Gesamt-</b>	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>Mischsatz</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Verkehrsanlagen</b>	<b>fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>in %</b>	<b>in m<sup>2</sup></b>	
Stecklenberger Bienenkopf	756,00	35,00%	264,60	
Stecklenberger Emthöfen	2.099,00	35,00%	734,65	
Stecklenberger Hauptstraße	2.750,00	40,00%	1.100,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstr.
Stecklenberger Siedlung	2.928,00	35,00%	1.024,80	
Stecklenberger Schulgasse	1.689,00	35,00%	591,15	
Stecklenberger Winkel	2.536,00	35,00%	887,60	
Stecklenberger Wurmatal	4.938,00	50,00%	2.469,00	
Stecklenberger Küchenberg	1.157,00	35,00%	404,95	
<b>Gesamt:</b>	<b>18.853,00</b>		<b>7.476,75</b>	
<b>Anteil der Gemeinde in %</b>			<b>39,66%</b>	

Abrechnungsgebiet Neinstedt				
	Gesamt-	Gemeindeanteil	Mischsatz	Bemerkung
Verkehrsanlagen	fläche in m <sup>2</sup>	in %	in m <sup>2</sup>	
A.d.G.Scholl Straße	258,50	35,00%	90,48	
A.d.Schwedenlinde	1.105,00	35,00%	386,75	
Alexanderstraße	2.174,80	35,00%	761,18	
Am Marienhof	1.002,80	50,00%	501,40	
Am Brunnen	911,90	35,00%	319,17	
Am Graseberg	500,00	35,00%	175,00	
Am Rumberg/Alte Ziegelei	5.946,00	35,00%	2.081,10	
Auf dem Helmsteine	1.897,50	35,00%	664,13	
Alte Bahnhofstraße	1.104,30	50,00%	552,15	
G.Scholl Straße	3.141,70	50,00%	1.570,85	
Alte Gartenstraße	654,90	35,00%	229,22	
Georgshöhstraße	4.393,20	50,00%	2.196,60	
Neinstedter Hauptstraße	1.468,50	50,00%	734,25	
Auf dem Kirchberg	562,50	35,00%	196,88	
Kramerringstraße	5.114,50	35,00%	1.790,08	
Lindenstraße	1.500,00	50,00%	750,00	
Marienstraße	1.874,80	35,00%	656,18	
Ostring	2.253,70	35,00%	788,80	
Alte Quedlinburger Straße	3.528,00	35,00%	1.234,80	
Siedlung	2.706,90	35,00%	947,42	
Stecklenberger Straße	912,00	40,00%	364,80	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
Steuerstraße	4.259,40	50,00%	2.129,70	
Suderöder Straße	959,80	40,00%	383,92	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
Alte Thalenser Straße	659,70	35,00%	230,90	
Neinstedter Winkel	391,68	35,00%	137,09	
Ziegeleistraße	1.041,00	35,00%	364,35	
Ortsumgebung	1.680,00	40,00%	672,00	nur Nebenanlagen, da Landesstr
R1 am " Littenfeld"	3.050,00	35,00%	1.067,50	
Thalenser Chaussee	560,00	35,00%	196,00	nur Gemeindestraße
<b>Gesamt:</b>	<b>55.613,08</b>		<b>22.172,65</b>	
<b>Anteil der Gemeinde in %</b>			<b>39,87%</b>	

Abrechnungsgebiet Treseburg				
	Gesamt-	Gemeindeanteil	Mischsatz	Bemerkung
Verkehrsanlagen	fläche in m <sup>2</sup>	in %	in m <sup>2</sup>	
Am Berg	1.418,00	35,00%	496,30	
Halde	4.030,00	35,00%	1.410,50	
Im Winkel	76,00	35,00%	26,60	
Ortsstr.	3.000,00	40,00%	1.200,00	nur Nebenanlagen, da Landesstr.
Sponbleek	1.800,00	35,00%	630,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>10.324,00</b>		<b>3.763,40</b>	
<b>Anteil der Gemeinde in %</b>			<b>36,45%</b>	

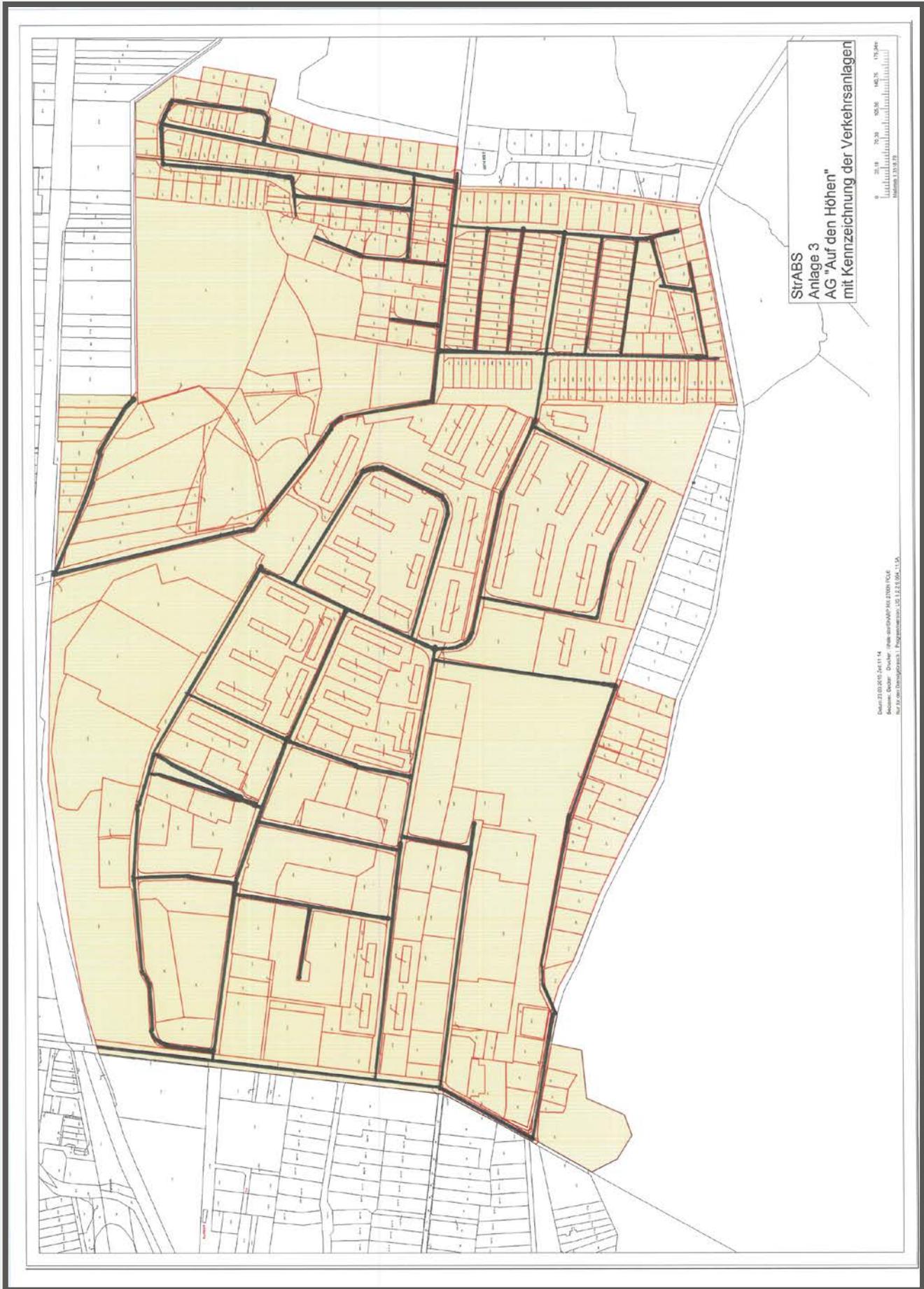


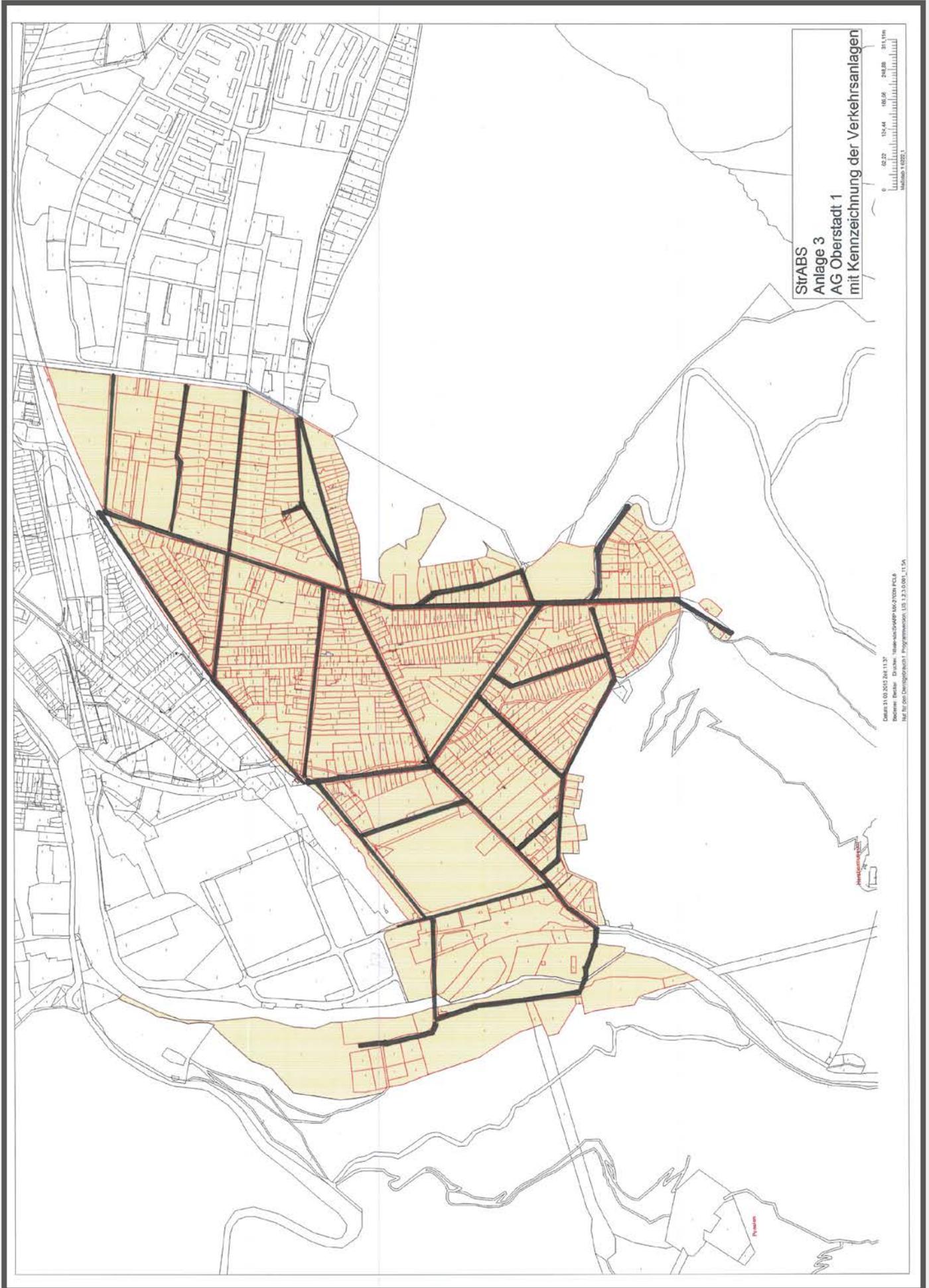
Abrechnungsgebiet - OT Warnstedt				
Gem. Anteil	Straße	Fläche m <sup>2</sup>	Mischsatz	Anrechnung der Fläche
50,00%	"Am Bahnhof"	3911,00	1955,50	
35,00%	"Am Neuen Sportplatz"	2897,00	1013,95	
35,00%	"Am Schützenplatz"	2124,00	743,40	
35,00%	"Dingenberg"	11235,00	3932,25	
35,00%	"Gänsebrunnen"		0,00	
35,00%	"Jordanstraße"		0,00	
35,00%	"Kirchberg"		0,00	
35,00%	"Warnstedter Plan"		0,00	
35,00%	"Sackstraße"		0,00	
50,00%	"Hauptstraße"	8639,00	4319,50	
35,00%	"Technik"	2167,00	758,45	
40,00%	"Quedlinburger Landstraße"	2218,00	887,20	Nur Nebenanlagen, da Kreisstr
40,00%	"Thalenser Straße"	1800,00	720,00	Nur Nebenanlagen, da Landesstr.
50,00%	"Mühlenweg"	2210,00	1105,00	nur Teilfläche außerhalb B-Plangebiet
50,00%	"Wedderslebener Weg"	6612,00	3306,00	
35,00%	"Lindenweg"	4736,00	1657,60	
		<b>48549,00</b>	<b>20398,85</b>	
			<b>42,02</b>	<b>Gemeindeanteil %</b>

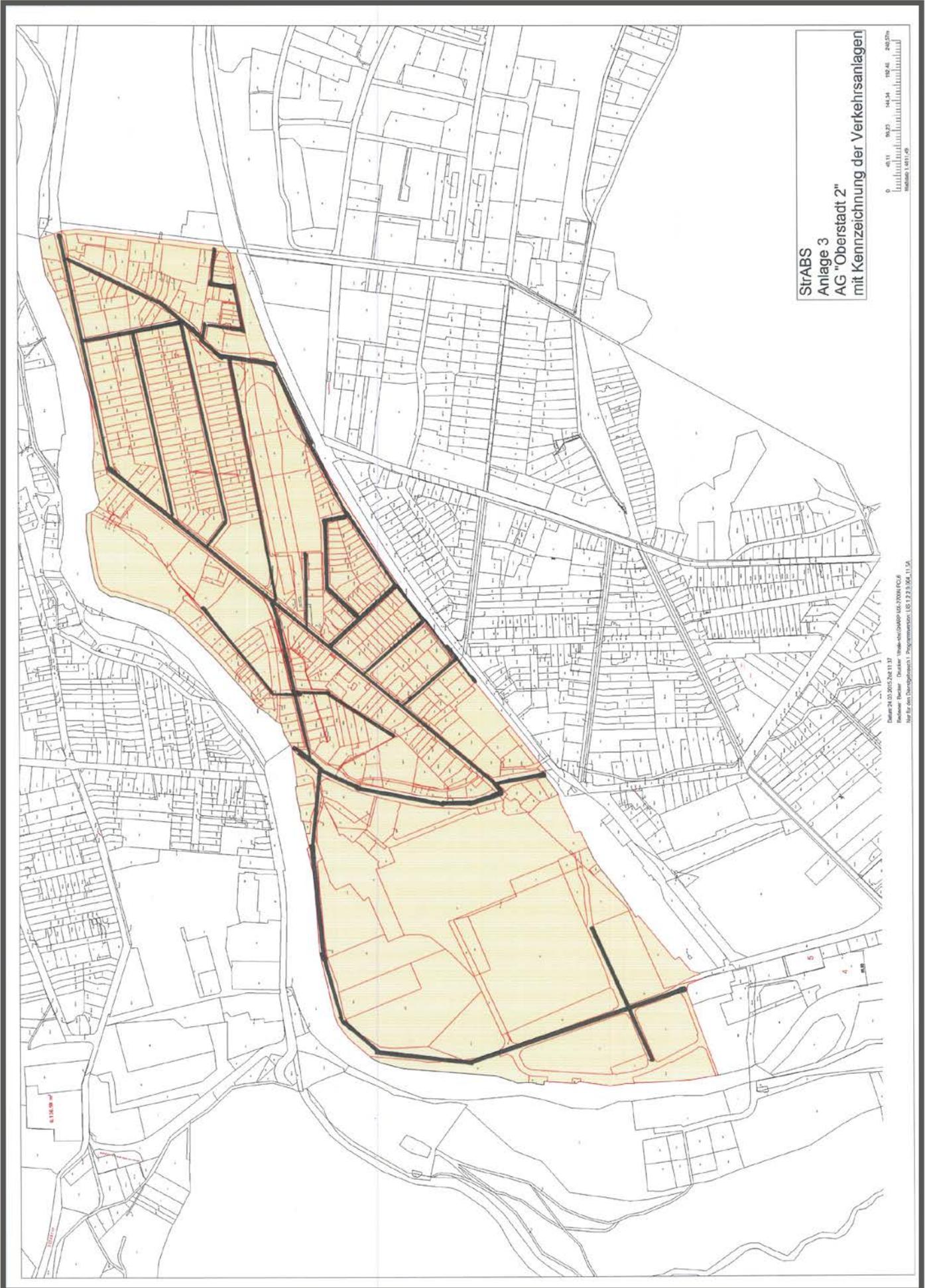
Abrechnungsgebiet Weddersleben				
	Gesamt- fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil in %	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
<b>Verkehrsanlagen</b>				
Angerweg	663,00	35,00%	232,05	Gemeindestr.
Angerweg	760,00	40,00%	304,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstr.
Wedderslebener Bahnhofstraße	4.194,00	35,00%	1.467,90	bis zur nördl. Grenze Grundstück Heizhaus
Friedensstr.	7.451,00	50,00%	3.725,50	
Schenkestr.	141,00	35,00%	49,35	
Bockstr.	721,00	35,00%	252,35	
Wedderslebener Kirchstr.	1.205,00	35,00%	421,75	
Bodeberg	200,00	35,00%	70,00	
Wedderslebener Bergstr.	2.113,00	35,00%	739,55	
Bodestr.	560,00	35,00%	196,00	
Höfenstr.	428,00	35,00%	149,80	
Wedderslebener Mühlenstr.	2.730,00	50,00%	1.365,00	
Neue Warnstedter Str.	8.368,00	50,00%	4.184,00	
Quedlinburger Straße	674,00	40,00%	269,60	nur Nebenanlagen, da Kreisstr.
Quedlinburger Straße	4.369,00	50,00%	2.184,50	Gemeindestr.
Quedlinburger Straße	1.340,00	35,00%	469,00	Gemeindestr. bis Schießplatz
Sandberg	2.272,00	35,00%	795,20	
Teufelsmauerstr.	3.500,00	50,00%	1.750,00	
Thalenser Weg	1.795,00	35,00%	628,25	
Thiestr.	4.801,00	50,00%	2.400,50	
Word	2.431,00	35,00%	850,85	
<b>Gesamt:</b>	<b>50.716,00</b>		<b>22.505,15</b>	
			<b>44,37%</b>	
<b>Anteil der Gemeinde in %</b>			<b>44,37%</b>	

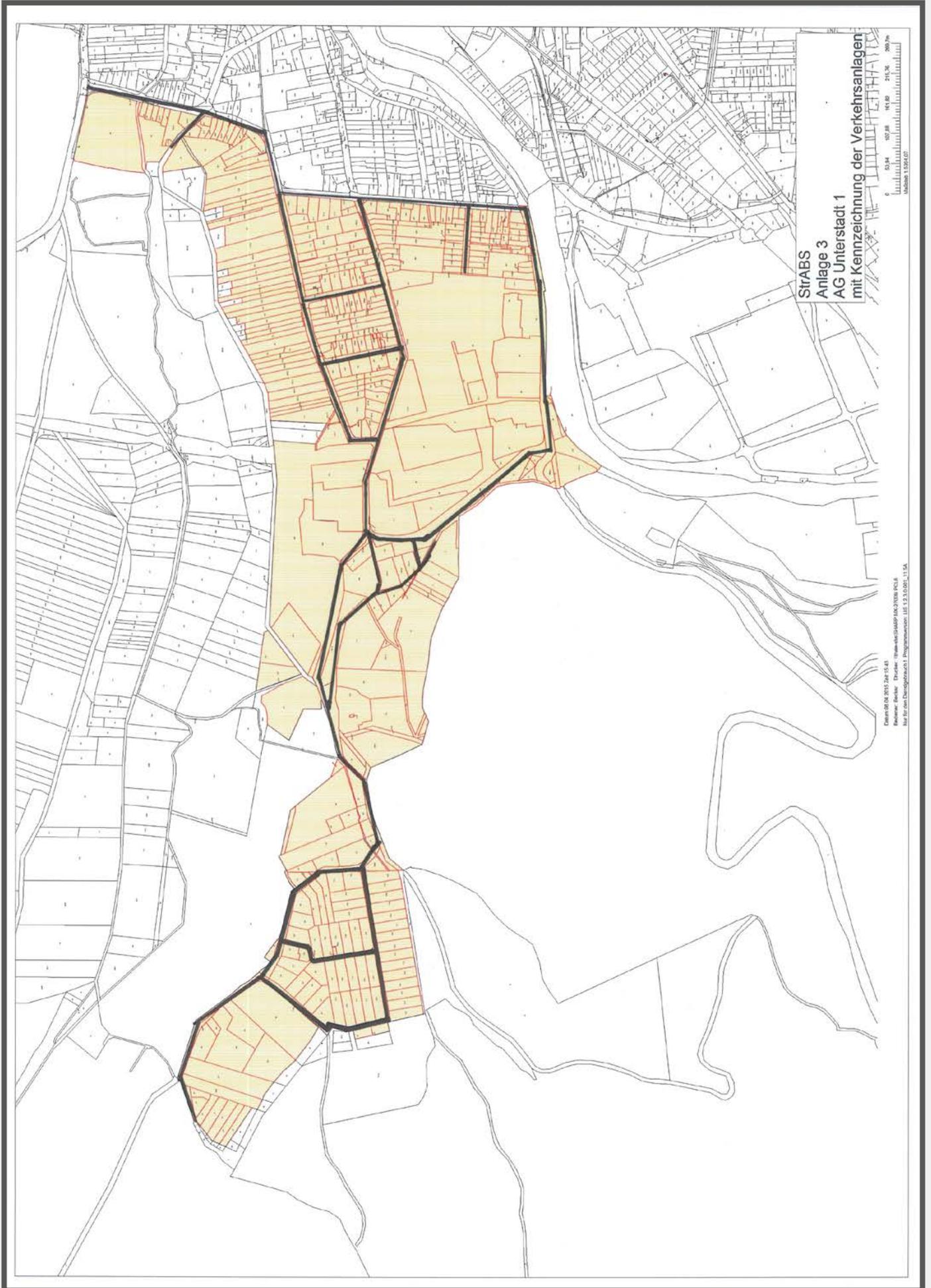
### ANLAGE 3

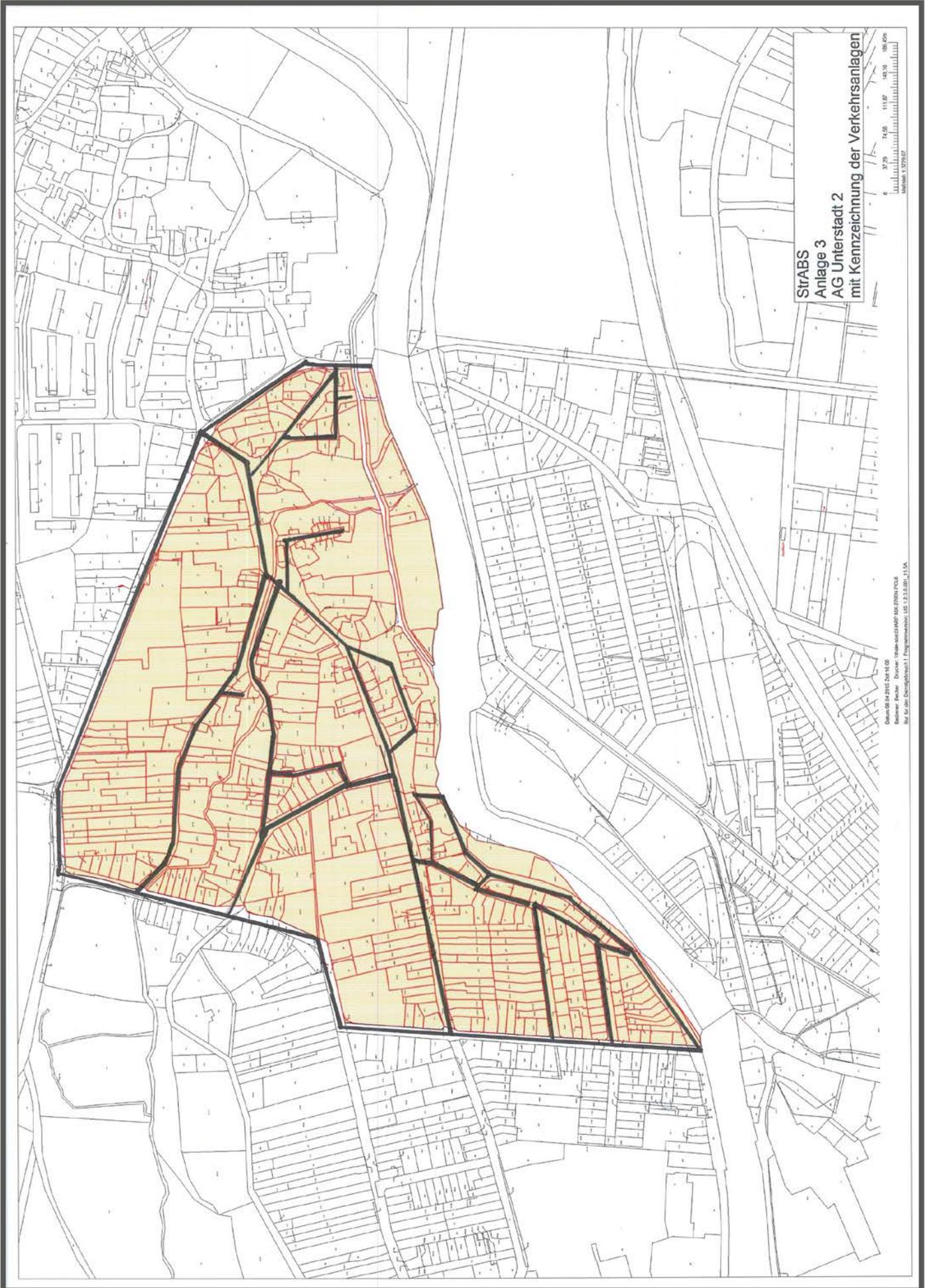
#### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE

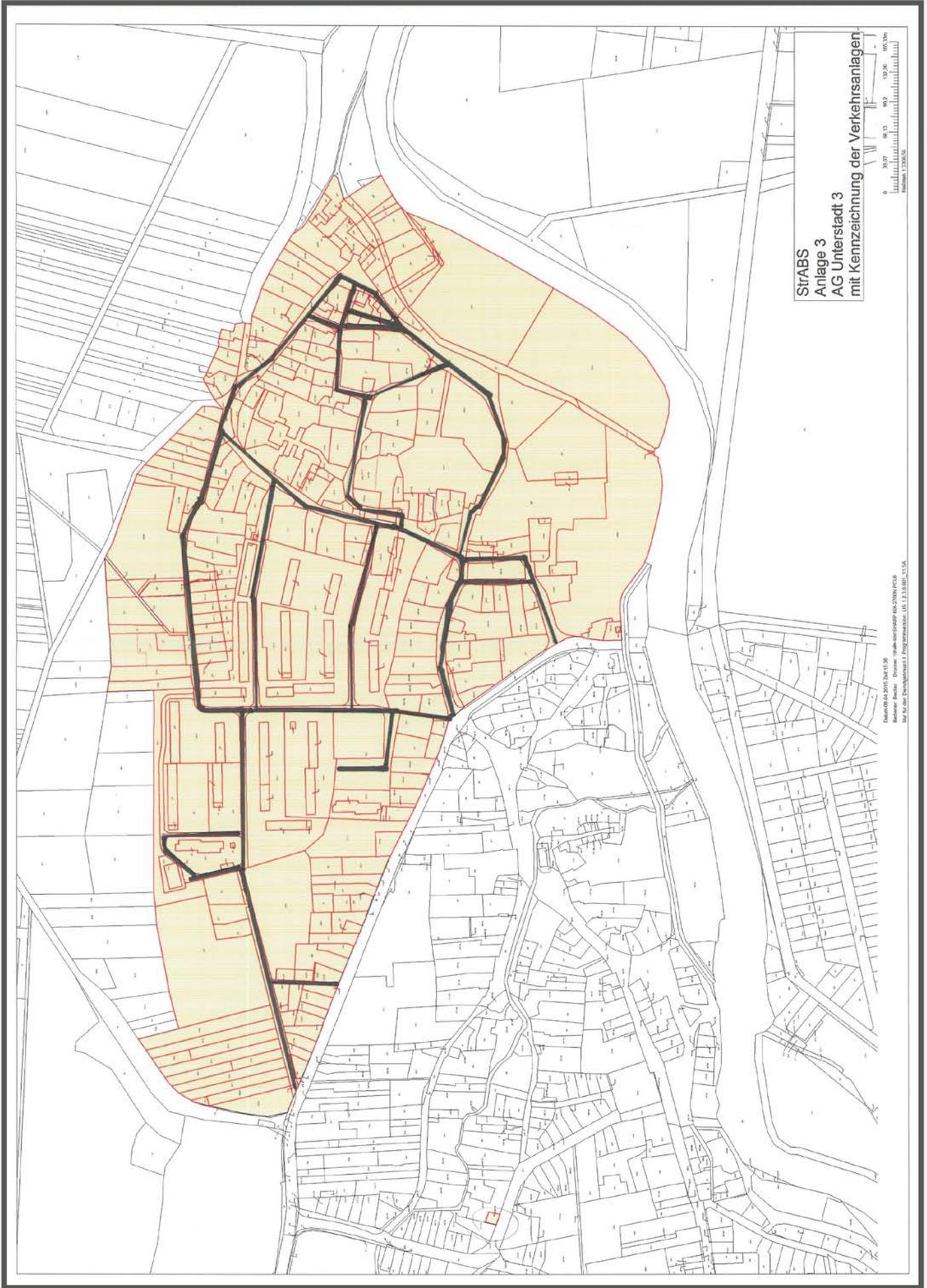


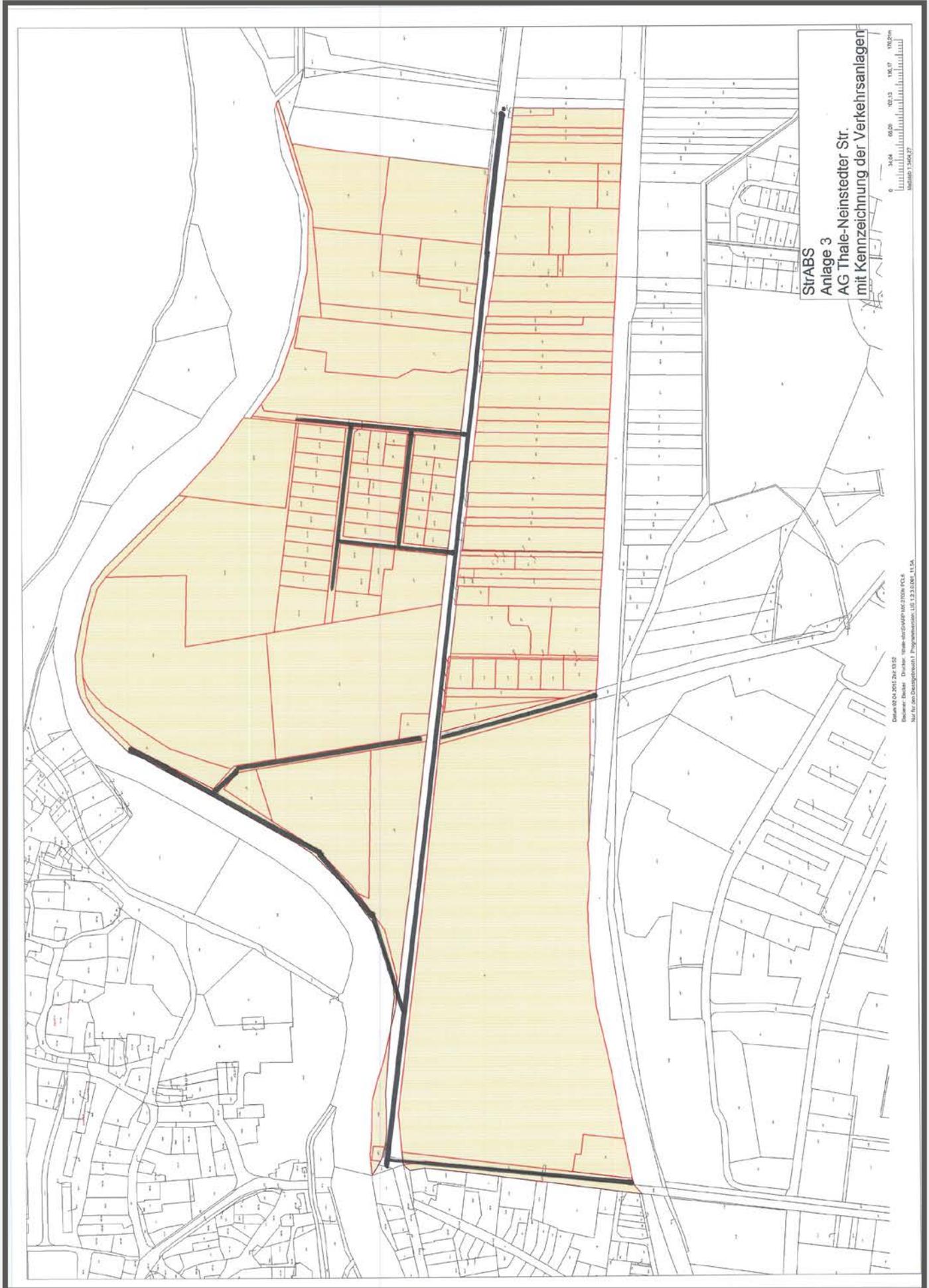


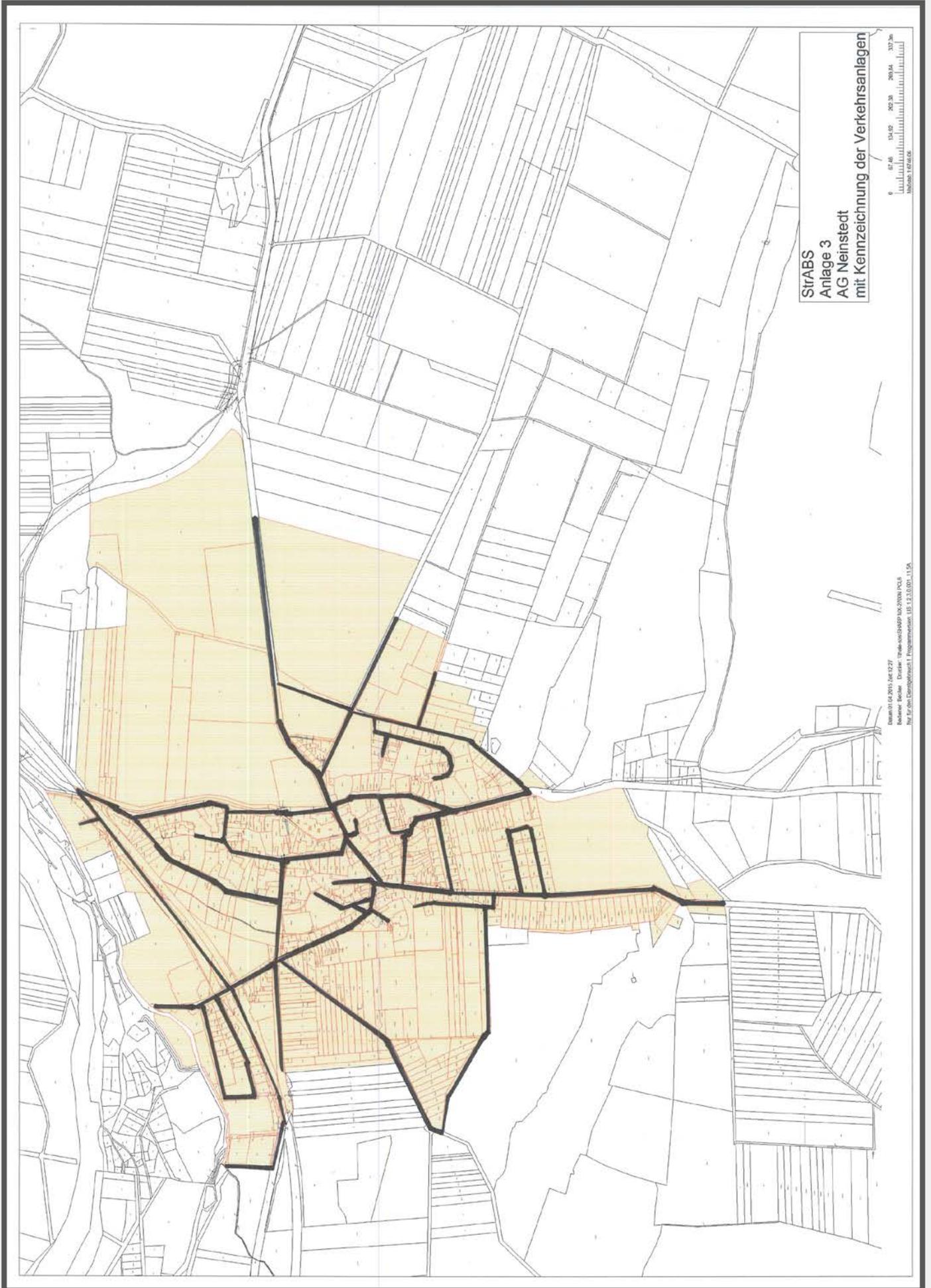


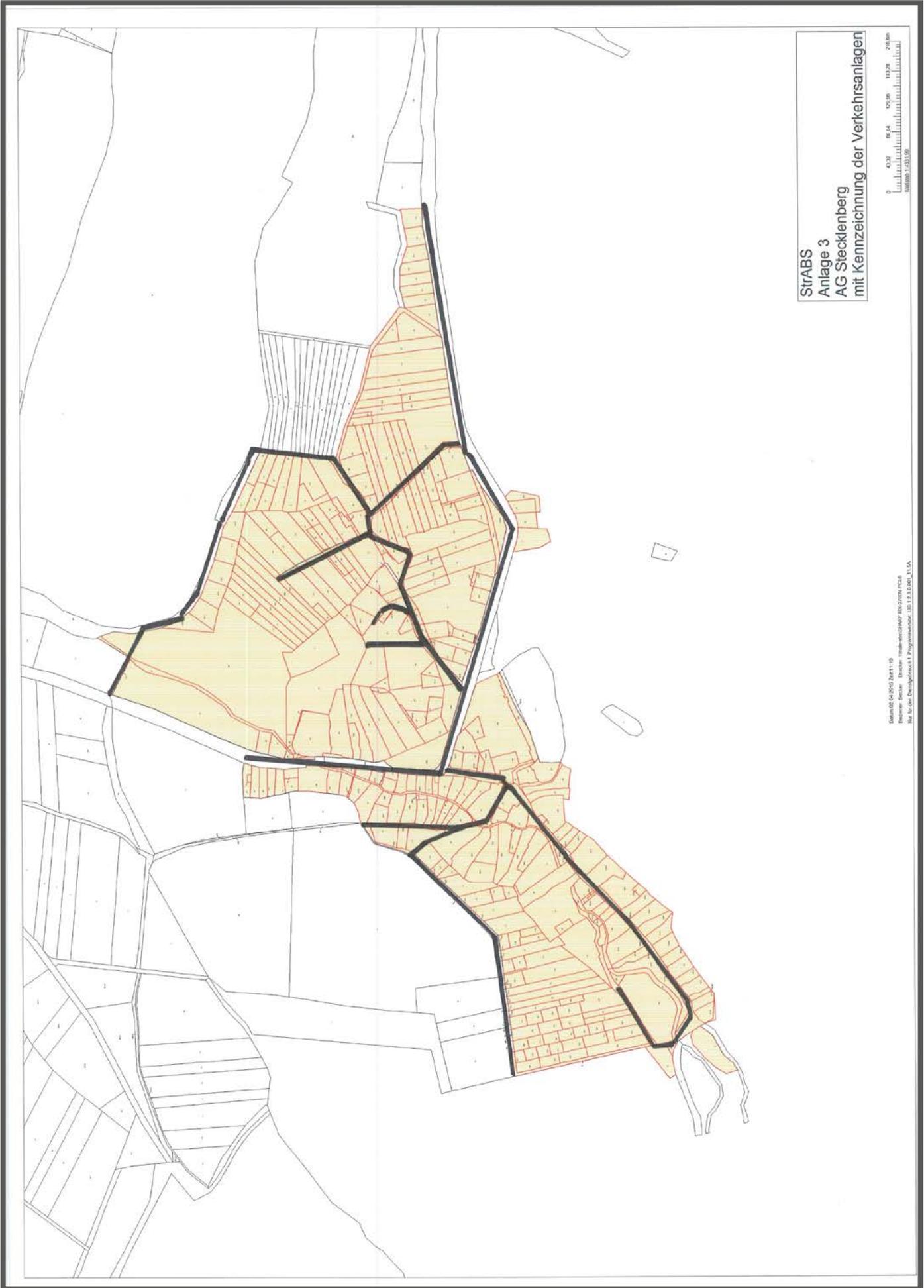










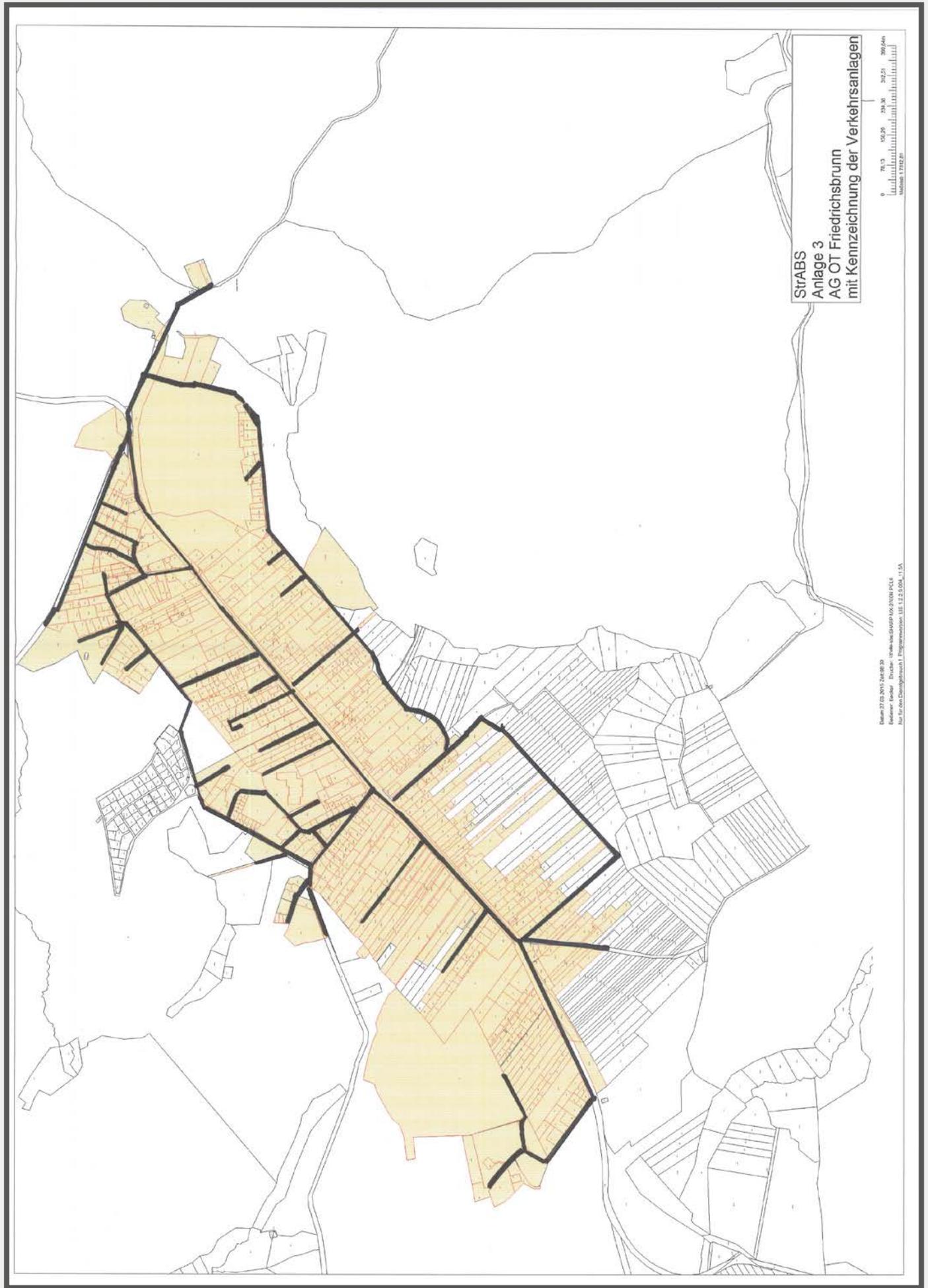


**StrABS  
Anlage 3  
AG Stecklenberg  
mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen**

0 43,32 86,64 129,96 173,28 216,60  
Maßstab 1:2000

Plan-Nr. 04.005.247.11.09  
Plan-Nr. 04.005.247.11.09  
Für die Darstellung: Programmierer: LIS 1.3.3.001, 11.15A





StrABS  
Anlage 3  
AG OT Friedrichsbrunn  
mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen

0 71,5 152,9 294,8 589,6  
1:10000  
Masse 1:10000

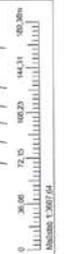
Datum: 27.05.2015, 14:08:20  
Verarbeitet: 27.05.2015, 14:08:20  
Für: StrABS-System, Programmversion: 1.12.2.004, 11.05.







StrABS  
Anlage 3  
AG OT Warnstedt  
mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen



Stand: 24.03.2015 bei 12:29  
Modell: docent  
Entwurf: thalekuriert  
Projektskizze: 15.1.2.1.00\_11A  
Blatt: 15.1.2.1.00/04

